

Die Erhöhung der Zuckersteuer.

Wien, 21. November.

Die Regierungsvorlage über die Erhöhung der Zucker-
brauchsabgabe lautet:

§ 1. Das Ausmaß der Zuckerbrauchsabgabe wird erhöht, und zwar für Zucker der im § 1, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art auf 54 Kronen für 100 Kilogramm Reingewicht und für Zucker der im § 1, Z. 2, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art auf 10 K. für 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 2. Versteuertes Zucker der im § 1, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art, welcher bereits in den freien Verkehr übergegangen und als solcher oder in zuckerhaltigen Waren (auch Halbfabrikaten) von erheblichem Zuckergehalte am 1. Dezember 1917 innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes vorhanden ist, sowie jener Zucker, welcher in den Ländern der ungarischen heiligen Krone und in den Ländern Bosnien und der Herzegovina vor dem 1. Dezember 1917 an Empfänger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes versendet wird, jedoch erst nach diesem Tage in dieses Gebiet einlangt, unterliegt einer Nachsteuer von 16 S. per Kilogramm Reingewicht, auf welche die für die Verbrauchsabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden. Die einzelnen Gattungen der der Nachbesteuerung zu unterziehenden zuckerhaltigen Waren und der der Berechnung der Nachsteuer zugrunde zu legende durchschnittliche Zuckergehalt dieser Waren wird im Vollzugswege bestimmt. **Beitritt von der Nachsteuer**

bleibt der im Besitze einer Person (physische Person, juristische Person, Firma) befindliche Zucker als solcher oder in zuckerhaltigen Waren in Menge von zusammen nicht mehr als 100 Kilogramm. Wer am 1. Dezember 1917 einen Vorrat an Zucker als solchen oder in nachsteuerpflichtigen zuckerhaltigen Waren besitzt, welcher zusammen mehr als 100 Kilogramm beträgt, ist verpflichtet, die ganze Menge, den Ort und die Räume der Aufbewahrung bis einschließlich 3. Dezember 1917 den hierzu bestimmten Finanzorganen anzuzeigen. Der Finanzminister ist ermächtigt, die näheren Anordnungen über die Anmeldung und die Erhebung der Vorräte an nachsteuerpflichtigem Zucker als solchen und in nachsteuerpflichtigen zuckerhaltigen Waren, ferner über die Einrichtung der Nachsteuer mittels Verordnung zu treffen. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung oder die Anmeldung einer um mehr als 5 Prozent geringeren Menge als der vorhandenen, wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der verfürzten oder der Verfürzung ausgesetzten Nachsteuer bestraft. Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Zuckermengen beziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 100 K. geahndet.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister beauftragt.

Die Begründung der Erhöhung.

In der Begründung der Vorlage wird folgendes ausgeführt:

Die Ausgaben, die infolge des Krieges den Staat dauernd belasten, machen es mit der Fortdauer des Krieges in immer größerem Umfange zur unausweichlichen Notwendigkeit, noch während des Krieges für die Deckung derselben Vorkehrungen zu treffen und vor allem die zur Bestreitung der Zinsen der Kriegsanleihen erforderlichen finanziellen Mittel sicherzustellen. Durch die in Verhandlung stehende Kriegsgewinnsteuer und bis zu einem gewissen Grade auch durch die von der Regierung in der kürzlich eingebrachten Vorlage beantragte Reform der Weinsteuern werden in erster Linie die besitzenden Klassen im Wege einer direkten und einer indirekten Abgabenträchtigung zur weiteren Tragung der Kriegslasten herangezogen werden. Bei dem Ausmaße dieser mit der Dauer des Kriegszustandes ständig wachsenden außerordentlichen Lasten ist es aber unvermeidlich, daß ein Teil derselben auch durch die breiten Schichten der Bevölkerung im Wege indirekter Abgaben aufgebracht werden muß. Hierbei darf nicht außer acht gelassen werden, daß seit dem Ausbruch des Krieges infolge der durch denselben bedingten Verhältnisse der Verbrauch aller anderen Verzehrungssteuergegenstände mit Ausnahme von Zucker einen bedeutenden Ausfall erlitten haben und daß infolgedessen schon im Verwaltungsjahre 1916/17 der Gesamttrag aller Verzehrungssteuern zusammen wesentlich hinter dem Ertrag im letzten Friedensjahre zurückgeblieben ist; die auf den Kopf entfallende jährliche Belastung durch die staatlichen Verzehrungssteuern ist daher gegenwärtig geringer als jene vor dem Kriege. Der Ertrag der Verzehrungssteuern im Jahre 1913 war rund 416 Millionen Kronen, woraus sich bei einer Bevölkerungsziffer von 28,5 Millionen eine Kopfquote von 14 K. 60 S. ergab; der Ertrag der Verzehrungssteuern im Verwaltungsjahre 1916/17 stellte sich ohne Einrechnung der Zündmittelsteuer auf rund 388 Millionen Kronen, Kopfquote 13 K. 60 S.

Bei der Beurteilung der Wirkung einer neuen oder erhöhten Belastung von Gegenständen des allgemeinen Verbrauches auf die Bevölkerungsschichten muß aber gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch auf die mit staatlichen Mitteln durchgeführte Aktion der Beschaffung von Lebensmitteln und notwendigen Bedarfsartikeln für die Mindestbemittelten Bedacht genommen werden, welche Aktion die Belastung von Gegenständen des Massenverbrauches mit einer staatlichen Abgabe auch vom sozialpolitischen Standpunkte vertreibbar macht.

Unter dem Zwange der eingangs angeführten Notwendigkeit sieht die Gesetzesvorlage die Erhöhung des bisherigen Ausmaßes der Verbrauchsabgabe von Rübenzucker (§ 1, Z. 1, Z. St. G.) von 38 K. auf 54 K. und von Zucker anderer Art (§ 1, Z. 2, Z. St. G.) von 6 auf 10 K. per 100 Kilogramm Reingewicht vor. Ausschlaggebend für den Verbrauch und den Steuertrag ist der Rübenzucker; Zucker anderer Art (Stärke, Malzzucker usw.) fällt finanziell nicht ins Gewicht, doch erscheint es unberechtigt, solchen Zucker, der, insoweit er überhaupt der Steuerpflicht unterliegt, zum größten Teil für die Herstellung von Zuckerwaren und Manditen Verwendung findet und für die menschliche Ernährung von keiner weiteren Bedeutung ist, von einer Abgabenerhöhung frei zu lassen.

Die Erzeugung von Rübenzucker betrug, ausschließlich der auf Konsumware nicht umgearbeiteter Rohzuckermengen, in den Betriebsjahren (das ist vom 1. September des einen bis zum 31. August des nächsten Jahres) 1911/12 6,469.000 Meterzentner, 1912/13 11,071.000 Meterzentner, 1913/14 10,363.000 Meterzentner, 1914/15 8,147.000 Meterzentner, 1915/16 5,894.000 Meterzentner, 1916/17 5,732.000 Meterzentner; die Versteuerung an Rübenzucker (Konsum- und Rohzucker zusammen) stellte sich in diesen Betriebsjahren auf 3,701.000 Meterzentner, 4,362.000 Meterzentner, 4,403.000 Meterzentner, 5,312.000 Meterzentner, 5,388.000 Meterzentner, beziehungsweise auf 5,249.000 Meterzentner. An Zucker anderer Art (Stärke, Malzzucker usw.) gelangten zur Erzeugung 1911/12 125.000 Meterzentner, 1912/13 124.000 Meterzentner, 1913/14 144.000 Meterzentner, 1914/15 105.000 Meterzentner, 1915/16 91.000 Meterzentner, 1916/17 9000 Meterzentner, und wurden in den angegebenen Betriebsjahren 123.000, 131.000, 137.000, 121.000, 91.000, beziehungsweise 10.000 Meterzentner der Versteuerung unterzogen. Der finanzielle Erfolg der Zuckersteuererhöhung läßt sich zunächst noch nicht angeben, weil dormalen nicht feststeht, welche Zuckermengen aus dem Betriebsjahre 1917/18 für den steuerpflichtigen Verbrauch zur Verfügung gestellt werden können. Für die Zeit nach Wiederkehr normaler Verhältnisse ist aber bei einem voraussichtlichen steuerpflichtigen Verbrauch von jährlich etwa 4,8 Millionen bis 5 Millionen Meterzentner mit einer Mehreinnahme aus der Steuererhöhung von jährlich 75 bis 80 Millionen Kronen zu rechnen. Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß bereits in mehreren Ländern (Belgien, England, Frankreich, Italien, Rußland) während des Krieges namhafte Erhöhungen der staatlichen Belastung des Zuckers stattgefunden haben und daß in Oesterreich dank der durchgeführten Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Rübenzucker die Zuckerpreise seit Ausbruch des Krieges eine verhältnismäßig viel geringere Steigerung erfahren haben, als in einer Reihe anderer Länder.

§ 2 der Vorlage sieht die Nachbesteuerung der mit dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes in freiem Verkehr befindlichen Vorräte an Rübenzucker als solchen oder in Waren mit erheblichem Zuckergehalte vor. Mit Rücksicht auf die während des Krieges der Durchführung der Nachbesteuerung entgegenstehenden Schwierigkeiten, insbesondere infolge Mangels an Finanzorganen, muß sich die Pflicht für die Nachbesteuerung auf die Besitzer von Zuckervorräten von mehr als 100 Kilogramm beschränken. Ein ins Gewicht fallender finanzieller Entgang ist durch die Freilassung von Vorräten unter dieser Menge von der Nachsteuerpflicht nicht zu gewärtigen, da durch die in Wirksamkeit stehende Regelung des Verkehrs mit Rübenzucker eine nennenswerte Bevorratung in den privaten Haushaltungen und auch bei den Detailhändlern nicht zu besorgen ist. Die Festsetzung einer niedrigeren Höchstmenge für die Freilassung von der Nachsteuerpflicht würde einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Arbeit gegenüber dem erzielbaren Erfolg bedeuten. Die näheren Anordnungen über die Durchführung der Nachbesteuerung sollen dem Vollzugswege vorbehalten bleiben; sie werden im wesentlichen jenen Verfügungen gleich sein, welche für die Nachbesteuerung anlässlich der Zuckersteuererhöhung im Jahre 1899 getroffen worden sind.